

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 197.

Sonntag den 16. Juli.

1865.

Bekanntmachung,

den Wassergeldtarif und die Anmeldung von Privatwasserableitungen betreffend.

Die Vollenbung der neuen Stadtwasserkunst wird mit Bestimmtheit noch in diesem Jahre erfolgen. Wir bringen daher mit dem Vorbehalte jederzeitiger Revision den Wassergeldtarif, nach welchem die Benutzung derselben zu veranlassen ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss und fordern alle Diejenigen, welche die Stadtwasserkunst für ihren Privatbedarf zu benutzen beabsichtigen, hiermit auf, bei unserem Bauamte ihre dießfalligen Anmeldungen durch Ausfüllung der bei demselben vorrätigen Anmeldeformulare zu bewirken.

Diese Anmeldungen haben entweder von dem Eigentümer des mit einer Privatwasserableitung zu versehenen Grundstückes selbst oder von dessen Abmiether oder Abpachter unter Hinzutritt des Grundstückbesizers zu erfolgen.

Wegen der Benutzung der Privatwasserableitungen für Waterclosets und insbesondere wegen des Wasserabflusses aus denselben in die öffentlichen Schläufen behalten wir uns noch weitere Bestimmungen vor.

Allen denjenigen, welche noch im Laufe dieses Jahres die Herstellung von Privatwasserableitungen für den gewöhnlichen Hausbedarf in ihren Grundstücken anmelden, wird eine Ermäßigung von fünfzig Procent des nach dem beifolgenden Tarife Abtheilung I zu entrichtenden Wassergeldes für das erste Jahr der Benutzung, jedoch nicht über das Jahr 1866 hinaus, gewährt.

Die bereits vorläufig auf Grund unserer Bekanntmachung vom 11. Juli 1864 bei unserem Bauamte erfolgten Anmeldungen bedürfen der Bestätigung durch Ausfüllung der obengedachten Anmeldeformulare.

Die Veröffentlichung des Regulativs für die Benutzung der Stadtwasserkunst behalten wir uns demnächst vor.

Leipzig, den 27. Juni 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Landgraf.

Wassergeldtarif.

I. Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf.

Das zu dem gewöhnlichen Hausbedarf erforderliche Wasser wird in der Weise bezahlt, daß alljährlich

a. von jedem bewohnten Raume	—	Thlr. 18	Ngr. —	Pfg.
b. = jeder Küche (sowohl Koch- als Waschküche)	—	=	18	=
c. = jedem Badezimmer	—	=	18	=
d. = Biffoirs, je nach dem Wasserverbrauch	1—4	=	=	=
e. = Waschküchen, die für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner eines Hauses bestimmt sind	3—6	=	=	=
f. = jedem Watercloset	1	=	15	=

g. Wasserabflüsse (Ständer) zu gemeinsamen Gebrauche eines Hauses können im Hofe desselben mit verschließbaren Hähnen versehen aufgestellt werden. Der Wasserzins dafür wird mit einer Ermäßigung von 33 1/2 % nach dieser Abtheilung (I) des Tarifs so berechnet, als ob das Wasser für alle einzelnen Räume des betreffenden Hauses abgegeben würde.

zu a. Räume von weniger als 25 Quadratellen Grundfläche werden als bewohnbare nicht angesehen, daher zur Bezahlung nicht veranlagt. Daß ein Raum nicht heizbar oder nicht benutzt ist, schließt denselben von der Veranlagung nicht aus. Werkstätten jeder Art werden, insofern sie eine Größe von 25 Quadratellen erreichen und in ihnen das Wasser nicht vorherrschend und als zum Gewerbebetrieb wesentlich nöthig erachtet wird, gleich den bewohnten Räumen veranlagt.

zu b. Bloße in den Fluren und Corridors angebrachte Kochlampe werden nicht zur Bezahlung veranlagt.

II. Wasser für den Viehstand und Zubehör.

- a. Von jedem Pferde,
- b. = = Rindvieh,
- c. = = zum Personentransport bestimmten Wagen wird jährlich 1 Thlr. entrichtet.

Feiter-, Koll- und andere Arbeitswagen werden zur Bezahlung nicht veranlagt.

Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebs wie bei Fuhrherren, Detonomen u. s. w. und erreicht der Wasserverbrauch eine Höhe von durchschnittlich mindestens 100 Cubikfuß täglich, so bleibt es den Consumenten überlassen den Bedarf durch einen Wassermesser nachzuweisen und nach Abtheilung III dieses Tarifs zu bezahlen.

III. Wasser zu gewerblichen Zwecken.

Wer Wasser zu gewerblichen Zwecken bedarf, hat für dasselbe mindestens denjenigen Betrag zu bezahlen, welchen seine Veranlagung nach Abtheilung I dieses Tarifs ergeben würde.

Zur Controle des Wasserverbrauchs für den Gewerbebetrieb muß auf Verlangen des Rathes ein Wassermesser aufgestellt werden und es erfolgt die Bezahlung des Wassers nach dem durch letzteren festgestellten Wasserverbrauche in dem Falle, wenn die Berechnung des Wassergeldes nach den Sätzen der Abtheilung III einen höheren Betrag ergibt als die Veranlagung nach Abtheilung I dieses Tarifs.

Die Aufstellung eines Wassermessers wird Bedingung, wenn der tägliche durchschnittliche Bedarf 100 Cubikfuß und darüber beträgt.

Nach dem Wassermesser ist zu bezahlen:

- a. für je 100 Cubikfuß Wasser bei einem täglichen Verbrauch von weniger als 1000 Cubikfuß 2 1/2 Ngr.
 - zu a. Erreicht der Verbrauch die Höhe von 100 Cubikfuß täglich nicht, so ist das Wassergeld doch nach diesem Tariffatze zu berechnen und zu entrichten.
 - b. für jede 100 Cubikfuß bei einem täglichen Verbrauch von 1000 Cubikfuß und darüber 2 Ngr.
- Bei einem 300 Cubikfuß täglich überschreitenden Wasserverbrauche bleibt der Verwaltung freie Vereinbarung mit den Consumenten über Preis und Bedingungen vorbehalten.

IV. Wasser zum Speisen von Vorrichtungen gegen Feuersgefahr.

Hierunter sind Vorrichtungen verstanden, welche aus Rohrleitungen bestehen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Anschrauben von Schläuchen eingerichtet versehen sind und zwar stets gefüllt gehalten, aber nur bei Feuersgefahr geöffnet werden dürfen. Wassergeld ist für diese Vorrichtungen nicht zu bezahlen.

V. Wasserbedarf für Gartenanlagen.

- a. Für jede Quadratruthe Gartenland — 57,5 □ Ellen sind — 3 Ngr. 5 Pfg. zu bezahlen.
- b. Der Wasserverbrauch für größere Gärten, wenn derselbe einen Bedarf von mindestens 100 Cubikfuß täglich umfaßt, kann nach